

# Die Auflösung der zweiten Kammer.

Von einem Freunde der Vernunft.

## 1.

Beleuchtung des Eindrucks derselben auf das Volk.

Die Worte: „Die zweite Kammer ist aufgelöst, die erste vertagt!“ liefen gestern wie ein Lauffeuer durch die Stadt, hier von Jubel empfangen, da unendliche Angst erregend, dort endlich Zorn und Wuth entflammend, je nachdem die Subjectivitäten derer, welche die Nachrichten empfangen, mit mehr oder weniger wahren Vorstellungen von dem preussischen Volke und der Stellung seiner Regierung erfüllt waren. Jubel erregte die Nachricht bei denen, die in der aufgelösten Kammer Alles, nur nicht die Volksstimme erblickten, die in den Abstimmungen derselben keine Aehnlichkeit mit dem sahen, was im Volke lebt, was sein Herz erfüllt, den Kern seiner Gedanken bildet. Angst, unendliche Angst aber wurde in denen hervorgerufen, die die Kammer für den Arm hielten, in dem sich die Volkskraft concentrierte, um zu vernichten, was sich seinen Schlägen aussetze. Zorn und Wuth endlich flammte in denen auf, die in der aufgelösten Kammer das souveräne Volk vor Augen hatten, das souveräne Volk, das fortan selbst bestimmen müsse, was es zu thun und was es zu lassen habe, das daher keiner Regierung mehr bedürfe und die bestehende Regierung als etwas Hergebrachtes nur noch dulde, wenn sie sich von ihm willig und fügsam ins Schlepptau nehmen lasse, aber die widerspenstige Regierung jeden Augenblick stürzen und vernichten könne, — das souveräne Volk, das in der allmächtigen Revolution einen treuen Diener habe, dem es nur winken dürfe, um zu jedem Ziele seiner Wünsche zu gelangen.

Welches von diesen Gefühlen ist nun wohl objectiv berechtigt, beruht nicht auf bloßem subjectiven Schein? Der Jubel? die Angst? oder die Wuth des Zorns? Der Erfolg wird es lehren. Doch der Erfolg läßt oft lange auf sich warten und giebt nicht immer dem das Recht, dem Recht gebührt, sondern erklärt sich nicht selten für den Irrthum, den Schein. Darum müssen wir uns noch nach einem andern Wahrzeichen umsehen, wenn wir Erscheinungen wie die vorliegende als berechtigt oder als unberechtigt erkennen wollen.

Fragen wir uns zuerst: „Was haben wir für einen Grund, über die Auflösung der Kammer wüthend zu sein?“ Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir vorher untersuchen, ob sie ihre Pflicht gethan habe, und um darüber entscheiden zu können, müssen wir vorher erkannt haben, was ihre Pflicht gewesen